

---

**Bekanntmachung –  
Nachtrag Nr. 5 zu der ab 01.01.2014 geltenden  
Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Pflegekasse**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die im Rahmen des Nachtrages Nr. 5 vom Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 19.04.2024 (Aktenzeichen: 112-10303#0005#0002) genehmigt.

München, 30.04.2024

**Nachtrag Nr. 5 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der  
Betriebskrankenkasse Mobil Pflegekasse**

Die Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Pflegekasse wird wie folgt geändert:

**Art. I**

**§ 3 Verwaltungsrat**

Nach dem bisherigen Absatz 8 wird unter Absatz 9 folgender Wortlaut eingefügt:

- „1. Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen.
2. In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätsbeschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrats digital (digitale Sitzung) stattfinden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt den Ausnahmefall nach Nr. 2 Satz 1 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden.  
Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Betriebskrankenkasse Mobil Pflegekasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation 1/3 und in besonders eiligen Fällen 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.
3. In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z. B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der Betriebskrankenkasse Mobil Pflegekasse liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.“

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat kann schriftlich ohne Sitzung abstimmen, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widersprechen der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

**Art. II  
(Inkrafttreten)**

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der stv. Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. J. Jelden  
Jürgen Jelden  
Celle, 13.03.2024

### Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene  
5. Nachtrag zur Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil wird gemäß § 47 Absatz 3  
Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetz-  
buch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 19. April 2024  
112-10303#0005#0002

Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag

